

In der Schweiz haben nicht alle den gleichen Zugang zum Recht

Unser Land komme dem Ideal eines Rechtsstaates nahe – glauben wir. Wer ohne Geld und Einfluss ist, hat es allerdings auch hierzulande sehr schwer, zu seinem Recht zu kommen, **zeigt Stephan Bernard**

Sobald die Strafrichterin ihr Urteil spricht, endet das Mandat des Pflichtverteidigers. Im Strafvollzug stehen dann die Häftlinge ohne Rechtsbeistand einer totalen Institution gegenüber. Dort können sie sich selbst bei weitreichenden Fehlentscheidungen oder Schikanen schlecht zur Wehr setzen. Aus dem Gefängnis heraus lässt sich kaum kundige Hilfe organisieren, zumal es nur wenige Anwältinnen gibt, die im Strafvollzugsrecht spezialisiert sind: Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen sind ein schwer durchschaubares Konglomerat aus Konkordaten, kantonalen Erlassen und Hausordnungen; der Anwalt bleibt meist unbezahlt, da die Betroffenen kein Geld haben, und ihnen die unentgeltliche Rechtspflege vielfach verweigert wird.

Befindet sich der Gefangene in einer stationären psychiatrischen Massnahme, ist seine Ausgangslage noch prekärer. Er sieht sich dort – zusammen mit seiner allfälligen Anwältin – mit psychiatrischem Fachwissen konfrontiert, das sich kaum überprüfen lässt. Ähnliche Probleme stellen sich auch bei Fürsorgerischen Unterbringungen oder im Invalidenversicherungsrecht. Gerade bei der Invalidenversicherung ritzt beispielsweise die Nähe der amtlichen medizinischen Sachverständigen zu den staatlichen Versicherungen seit Jahren die Fairness des Verfahrens. Auf den Punkt gebracht, geht es um Folgendes: Die medizinischen Gutachter sind wirtschaftlich von der Sozialversicherung abhängig, die ihnen den Auftrag gegeben hat. Ihre Expertisen sind zudem kaum überprüfbar; zur Kontrolle wären teure Privatgutachten nötig, die gerade für eine IV-Bezügerin meist unerschwinglich bleiben. Die Entscheidungsgrundlagen der Versicherung werden damit fragwürdig, der Rechtsschutz der Betroffenen wegen deren begrenzter Mittel eingeschränkt.

Ganz ähnlich ist das Problem für Leute, die auf Sozialhilfe angewiesen sind: Diese haben grundsätzlich keine Mittel, um einen

Anwalt zu zahlen, und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wird selten gewährt. Überrascht es da irgendjemanden, dass es kaum Advokaturen gibt, die sich dem Sozialhilferecht verschreiben? Kundige Rechtsberatung lässt sich hier nicht marktförmig organisieren. Und die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht, die da unentgeltlich Rechts Hilfe gewährleistet, ist ständig überlastet; die von ihr veröffentlichten Zahlen und Fallvignetten zeigen jedenfalls eindrücklich, dass gerade in diesem Rechtsgebiet oft krass rechtswidrig entschieden wird.

Ein Gegenbeispiel dazu könnte das neue Asylrecht sein, denkt man. Hier scheint sich die Lage seit der letzten Gesetzesrevision etwas entschärft zu haben; neu ist zwingend ein unentgeltlicher Rechtsbeistand vorgeschrieben. Dabei handelt es sich allerdings nicht um unabhängige Rechtsanwälte, und mit den gewährten Fallpauschalen von teils bloss rund 500 (!) Schweizer Franken ist eine seriöse Vertretung in diesen komplexen Ver-

fahren mit hochtraumatisierten Klienten verunmöglicht; der Weiterzug ans Bundesgericht ist in Asylverfahren ohnehin abgeschnitten.

Es ist kein Zufall, in welchen Gebieten sich die hier skizzierten Missstände beobachten lassen. Im Kern geht es immer um gesellschaftliche Gruppen mit wenig sozioökonomischen Ressourcen; sie haben nicht nur politisch einen schweren Stand, sondern auch rechtlich. Die Interessen von Mietern, Arbeitnehmerinnen oder Konsumentinnen sind da noch nicht einmal gemeint. Sie sind zwar im Direktvergleich mit den Vermieterinnen, den Arbeitgebern oder den Unternehmen ökonomisch ebenfalls weniger privilegiert. Ihre Interessen lassen sich aber politisch und juristisch noch einigermaßen bündeln und vertreten. Denn ihre Anliegen betreffen eine stattliche Anzahl von Menschen, die hinsichtlich ihres ökonomischen, sozialen oder kulturellen Kapitals teils ebenfalls gut situiert sind.

Die Interessen der Asylsuchenden, der Zwangspsychiatrisierten, der Sozialhilfebezügerinnen, Invaliden oder Strafgefangenen haben dagegen einen noch viel schwereren Stand. Denn es handelt sich um jeweils weniger Betroffene mit – und darauf kommt es entscheidend an – meist sehr eingeschränkten sozioökonomischen Ressourcen und geringen Gestaltungsräumen in ihrer gesamten Lebensführung. Sie stehen deshalb im Ergebnis vielfach allein am Rand, weil sie nur auf die Solidarität der Mehrheitsgesellschaft hoffen, aber keine schlagkräftige Lobby bilden können.

Es entspricht somit fast einer unausweichlichen Logik, dass Letztere wenige Fürsprecher in der Politik und der Justiz haben, dass sie kaum Anwälte finden und ihnen daher der Zugang zum Recht regelmässig versperrt bleibt. Der Ausnahmezustand für Marginalisierte ist somit auch in den liberalen Rechtsstaat systemisch eingeschrieben; der Rechtsschutz versagt just dort, wo es besonders auf ihn ankäme.

Stephan Bernard



Stephan Bernard, 44, ist seit 2004 Rechtsanwalt in Zürich. Sein Spezialgebiet ist die Strafverteidigung. Bernard studierte Jus in Bern, Tübingen und Zürich und verfügt über eine Ausbildung als Mediator. Nebenberuflich engagiert er sich unter anderem ehrenamtlich im Vorstand der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht.